

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 11. Januar 1915.

Inhalt.

Berechnungen: des Ministeriums des Innern: des Ansehens von Brotgetreide, betriebl. des Festhalten von Getreide, Weiz und Roggen; der Verteilung von Getreide berechn.

Verordnung.

(Vom 10. Januar 1915.)

Über Ausnahmen von Brotgetreide betreffend.

Zum Vollzug der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 5. Januar 1915 über das Ausmaß von Brotgetreide (Reichs-Befehlsblatt Seite 3) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Landeszentralbehörde im Sinne der Bekanntmachung ist das Ministerium des Innern, Polizeibehörde im Sinne des § 6 der Bekanntmachung ist das Bezirksamt.

§ 2.

Die Ausmahlung von Roggen und Weizen wird in der Weise zugelassen, daß hierbei jeweils ein Auszugsmehl bis zu zehn vom Hundert hergestellt wird.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 11. Januar 1915 in Kraft.

Karlsruhe, den 10. Januar 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Sedma.

Dr. Schütz.